

**Änderungsantrag zu Antrag 752**

**Die 14. Kirchensynode möge beschließen:**

In der Ordnung für die Wahl eines Propstes (Anlage zu Antrag 752) wird § 2 Absatz 2 Satz 2 wie folgt geändert:

„Die Nominierungsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem der zur Kirchenregion gehörenden Kirchenbezirke mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Pfarrkonvents-Mitglieder anwesend ist.“

Bischof Hans-Jörg Voigt D.D.

Balhorn, 24.05.2019